

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Breeding <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar						
051199 andere						
05119985 andere						
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Identifikationsnummer	Datum der Gewinnung/Herstellung		
Menge						

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:			
	II.1.	(EU-Ursprungsmitgliedstaat oder Gebiet dieses Staats angeben) wurde von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) als Land bzw. Gebiet anerkannt, das frei von der Maul- und Klauenseuche ist und in dem keine Impfung erfolgt, und es erfüllt die Anforderungen gemäß der neuesten Fassung des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere an ein Land bzw. Gebiet, das frei von ansteckender Lungenseuche der Rinder ist.		
	(2) <input type="checkbox"/>	II.2. Bei in vivo gewonnenen Embryonen entsprach das für die künstliche Besamung verwendete Sperma den chilenischen Einfuhrbedingungen für Rindersperma(1).]		
	II.3.	Das weibliche Spendertier		
	II.3.1.	wurde in dem unter Nummer II.1 bezeichneten Land bzw. Gebiet geboren oder während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor der Entnahme von <input type="checkbox"/> Eizellen(2) / <input type="checkbox"/> Embryonen(2) , die zur Ausfuhr nach Chile bestimmt sind, gehalten;		
	II.3.2	wurde am Tag der Entnahme untersucht und zeigte in den letzten 90 Tagen vor der Entnahme keine klinischen oder sonstigen Anzeichen einer ansteckenden Krankheit;		
	II.3.3.	kommt aus einem Betrieb, der gemäß den Empfehlungen in der neuesten Fassung des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere frei von Rinderbrucellose (Brucella abortus) und Rindertuberkulose (Mycobacterium bovis) ist;		
	II.3.4.	kommt aus einem Betrieb, in dem es in den letzten 90 Tagen vor der Entnahme keine klinischen Anzeichen auf Rinder übertragbarer ansteckender Krankheiten gab und der nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt war.		
	II.4.	Die <input type="checkbox"/> Eizellen(2) / <input type="checkbox"/> Embryonen(2) wurden von einer Embryo- <input type="checkbox"/> entnahmeeinheit(2) / <input type="checkbox"/> erzeugungseinheit(2) entnommen und aufbereitet, die		
	II.4.1.	gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen worden ist(3);		
	II.4.2.	die Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert hat;		
	II.4.3.	mindestens zweimal jährlich von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin kontrolliert wird;		
	II.4.4.	nicht in einem infizierten Gebiet oder einem Gebiet tätig war, in dem aus tierseuchenrechtlichen Gründen Beschränkungen für Rinder gelten.		
	II.5.	Lagerung und Beförderung		
	II.5.1.	Die <input type="checkbox"/> Eizellen(2) / <input type="checkbox"/> Embryonen(2) wurden in Räumlichkeiten gelagert, die zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde zugelassen sind, und zwar unter der Aufsicht des für die Entnahme, Aufbereitung, Lagerung und Beförderung der <input type="checkbox"/> Eizellen(2) / <input type="checkbox"/> Embryonen(2) verantwortlichen Tierarztes der Einheit.		
	II.5.2.	Bei der Handhabung und Aufbereitung der zur Ausfuhr nach Chile bestimmten <input type="checkbox"/> Eizellen(2) / <input type="checkbox"/> Embryonen(2) wurden keine <input type="checkbox"/> Eizellen(2) / <input type="checkbox"/> Embryonen(2) mit niedrigerem Gesundheitsstatus aufbereitet.		
	II.5.3.	Die <input type="checkbox"/> Eizellen(2) / <input type="checkbox"/> Embryonen(2) wurden in gekennzeichneten Pailletten in sterilisierten oder neuen Containern mit noch nicht für andere Zwecke verwendetem frischem Stickstoff gelagert.		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen								
	Erläuterungen Teil I: Feld I.11: Ursprungsort: bezeichnet die für die Ausfuhr nach Chile zugelassene Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der aus die Embryonen versandt werden. Feld I.20: Anzahl Packstücke: muss der Anzahl der Container entsprechen. Feld I.21: Container- und Plombennummer angeben. Feld I.25: Art: ‚Bos taurus‘, ‚Bison bison‘ oder ‚Bubalus bubalis‘ angeben. Angaben zum Spender: die amtliche Kennzeichnung des Tieres (Nummer der Ohrmarke) angeben. Datum der Entnahme: in folgendem Format angeben: TT.MM.JJJJ. Zulassungsnummer der Einheit bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11 angegebenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit. Teil II: (1) Bitte prüfen Sie die TRACES-Veterinärbescheinigung für die Ausfuhr von gefrorenem Rindersperma nach Chile. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, die im Einklang mit Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen wurden und in der Liste auf der Kommissionswebsite http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm aufgeführt sind sowie im Register der für die Ausfuhr nach Chile zugelassenen Betriebe erscheinen unter http://www.sag.cl/ambitos-de-accion/importaciones-0/115/registros - Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. - Die Bescheinigung ist auf Spanisch und in der Sprache des EU-Ursprungsmitgliedstaats auszustellen.								
	Certifying Officer <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Name (in capital letters)</td> <td style="width: 50%; border: none;">Qualification and title</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Datum der Unterzeichnung</td> <td style="border: none;">Unterschrift</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Stempel</td> <td style="border: none;"></td> </tr> </table>			Name (in capital letters)	Qualification and title	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel	
Name (in capital letters)	Qualification and title								
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift								
Stempel									